

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Submissions. Acte von der kaiserl. Commission verworfen wird. §. 2. So verwenden sich die General- Staaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschafil. Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Renitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserl. Cammerherr und Gesandte Graf Fridtag von Södens kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung, zu heben. Der ihm von dem Canzler Breuseisen gemachten Hindernisse ohnerachtet §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschafilichen Schluß beitrith, tragen, nach einer nähern Submissions- Erklärung, auf einen allgemeinen freien Landtag an. §. 7. Die Hitze des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne, §. 8. worüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingeseffenen der Aemter Emden, Grefsohl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Auricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungs- hebern und drängen sie aus den Aemtern zurück. §. 3. Dem Emden Administrations- Collegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landeskittel von der kaiserl. Commission untersaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emden Collegium in einigen Klustern Pacht- Commissarien. §. 5. und bemächtiaet sich durch die ständisch emdische Miltz in Leer, §. 6. und in Emden und Grefner Amt der Pacht- Comptoren. Dagegen fodert der Fürst die Eingeseffenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitiv- Decret die alten Stände für öffentliche Rebellen
im

im ganzen römisch-deutschen-Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätigt das Aurtcher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbletet den Agenten, Schriften im Namen der Rententen wieder einzureichen. §. 8 Die kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschafft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das kaiserliche Definitiv- Decret veranstalten. §. 10. Die Ritterschafft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Nach einem fürstlichen Aufboth ergreifen die Harlinger und die Eingefessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschieren nach Leer, um sich der Pacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Miliz von der ständisch- emdischen Besatzung und den Rententen geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute zurückziehen. §. 2. Der Flecken Leer, und die Oberrelder und Oberledinger Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen. §. 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-Herrn nennen, und richten eine militärische Verfassung ein. §. 4. Die General-Staaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Ver-

Ver-